

bei Einlieferung in den Gewahrsam gemäß § 15 VP-Gesetz zwingend durchzuführen.

Die körperliche Untersuchung und die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind bei Zuführungen gemäß § 12 (2) VP-Gesetz nicht gestattet. Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung sind zur Feststellung der Voraussetzungen des Gewahrsams und damit im Zusammenhang mit diesem zulässig.

Der gemäß § 12 (2) VP-Gesetz Zugeführte ist verpflichtet, sich für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Zeit zur Verfügung zu halten und kann hierzu zum Verbleiben auf der Dienststelle veranlaßt werden, jedoch nicht länger als 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Zuführung an. Erforderliche Fürsorgemaßnahmen sind zu beachten.

Bei nach erfolgter Befragung zur Gefahrenabwehr notwendigen weitem Aufenthalt auf der Dienststelle ist die Unterbringung so zu gestalten, daß der Betreffende durchgängig beobachtet werden kann und die Möglichkeit von Kontaktaufnahmen zu anderen Personen ausgeschlossen ist. Der Aufenthalt in gesondert gesicherten Räumen unter Bewachung ist zulässig. Die Räume, müssen den Charakter von Aufenthaltsräumen haben.

Soweit die Voraussetzungen für den Gewahrsam gemäß § 15 VP-Gesetz zusätzlich zu denen der Zuführung zur Sachverhaltsklärung bestehen, ist auch die Einlieferung in diesen zulässig. Die Gesamtzeit des zwangsweisen Aufenthaltes auf der Dienststelle darf auch bei vorangegangener Zuführung zur Sachverhaltsklärung 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Zuführung, nicht überschreiten. Entsprechende Verpflegung ist über die Hauptmahlzeiten zu sichern und die ärztliche Betreuung ist bei individuellen Erfordernissen zu gewährleisten.

Zu Beginn der Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung ist dem Betreffenden gemäß § 8 VP-Gesetz der Grund der Be-